

**Entschädigungsordnung
für Ehrenamtsträger der KV Nordrhein
vom 03.09.2015 in der Fassung vom 08.09.2023**

§ 1

Für die Wahrnehmung von Ehrenämtern in der KV Nordrhein (§ 5 Abs. 5 der Satzung) werden monatliche Entschädigungen (§ 2) und/oder Aufwandsentschädigungen (§ 3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung gezahlt.

§ 2

Die Ehrenamtsträger erhalten für die Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Ehrenämter eine monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzender der Vertreterversammlung	6420 Euro,
stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung	4280 Euro,
Vorsitzender eines Bezirksstellenrates	2050 Euro,
Vorsitzender des Vorstandes einer Kreisstelle	2000 Euro.

Wird in einem Kreisstellenvorstand die Tätigkeit des Vorsitzenden arbeitsteilig mit der jeweiligen Stellvertretung erledigt, steht die monatliche Pauschale beiden jeweils in halber Höhe zu, sofern dies durch den Vorsitzenden gegenüber der Kasernenärztlichen Vereinigung angezeigt wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass in einer Kreisstelle ein(e) 1. und 2. Vorsitzende(r) gewählt worden sind.

Vertritt der stellvertretende Vorsitzende eines Bezirksstellenrates oder des Vorstandes einer Kreisstelle den Vorsitzenden bei der Führung laufender Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so steht ihm für die über einen Monat hinausgehende Dauer der Vertretung eine Entschädigung in Höhe der dem Vorsitzenden gewährten Entschädigung zu. Während dieser Zeit entfällt der Entschädigungsanspruch des Vorsitzenden.

Mit der Entschädigung für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sind alle Ansprüche auf Sitzungsgeld und Verdienstausfallentschädigung gemäß § 3 abgegolten. Ansprüche auf Tagegeld und Reisekostenentschädigung bleiben unberührt.

§ 3

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Ehrenamtsträger ein Sitzungsgeld und eine Verdienstauffallentschädigung sowie Tagegeld.

Das Sitzungsgeld beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	50,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	70,00 Euro,
bei Sitzungen von 4 bis 6 Stunden	90,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	110,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	130,00 Euro.

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	100,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	140,00 Euro,
bei Sitzungen über 4 bis 6 Stunden	180,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	220,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	260,00 Euro.

Bei Anreise am Vortag einer Sitzung, die am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr ct. beginnt, wird eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 220,00 Euro gezahlt.

Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung ist eine Zusammenkunft, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden eines ehrenamtlich besetzten Gremiums der KV Nordrhein einberufen worden ist. Als Sitzungszeit gilt auch die notwendige Zeit für die An- und Abreise vom bzw. zum Praxis- oder Wohnort.

Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert berechnet; für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung und des Tagegeldes werden die gesamten Sitzungszeiten an einem Tag zusammengezählt.

Eine Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung liegt auch dann vor, wenn der Ehrenamtsträger im Auftrag und auf Kosten der KV Nordrhein an Tagungen, Veranstaltungen und Sitzungen anderer Organisationen und Institutionen teilnimmt. In diesem Fall werden ggf. Honorarzahungen und Entschädigungen anderer Organisationen und Institutionen von der KV Nordrhein vereinnahmt.

Für die Leitung einer Sitzung erhalten die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter das Sitzungsgeld gemäß dieser Entschädigungsordnung in doppelter Höhe.

§ 4

Die Entschädigungen werden zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Nebenleistungen gezahlt.

Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung in dieser Fassung tritt am 01.04.2023 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 4 auch für Zahlungen aufgrund der Entschädigungsordnung vom 28.02.2004 in früheren Fassungen gilt.